

Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 6, 16, 18, 19 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie § 31a Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (WasG SH 2008) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 4 und 6 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2014 und Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 13.04.2015 folgende Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) erlassen:

Präambel

Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV), gegründet am 04. Mai 1954, wird auch im 60. Jahr seines Bestehens von den 94 Städten und Gemeinden des Kreises Segeberg mit Ausnahme der Stadt Norderstedt getragen.

Aufgrund der grundsätzlichen Verbundenheit des Wege-Zweckverbandes mit allen Städten und Gemeinden des Kreises Segeberg sowie der intensiven Zusammenarbeit des Wege-Zweckverbandes mit der Stadt Norderstedt – insbesondere mit dem Betriebsamt der Stadt Norderstedt hinsichtlich der Thematik der Abfallentsorgung und des gemeinsamen Betriebs des Recyclinghofes Norderstedt in der Oststraße in Norderstedt – ist dem Wege-Zweckverband an einem engen Austausch und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der größten Stadt des Kreisgebiets Segeberg sehr gelegen.

Die Stadt Norderstedt hat, da sie nicht Mitglied des Wege-Zweckverbandes ist, kein ausdrückliches Stimmrecht in den Gremiensitzungen des Wege-Zweckverbandes; sie kann jedoch zu den öffentlichen Gremien- und Ausschusssitzungen des Wege-Zweckverbandes eingeladen werden, als Sitzungsteilnehmer mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieser Umstand dient dem vertrauensvollen und von wechselseitigem Verständnis geprägten Verhältnis und der guten, partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Stadt Norderstedt kann durch den Wege-Zweckverband eingeladen werden, zu den öffentlichen Gremien- und Ausschusssitzungen des Wege-Zweckverbandes Vertreter zu entsenden, die nach entsprechendem Beschluss des Gremiums als Sachkundige im Sinne der Regelungen des § 16 c Abs. 2 der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung (GO) angehört werden können.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

(1) Die folgenden Gemeinden des Kreises Segeberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Stadt Bad Bramstedt	Gemeinde Kükels
Stadt Bad Segeberg	Gemeinde Latendorf
Stadt Kaltenkirchen	Gemeinde Leezen
Stadt Wahlstedt	Gemeinde Lentförden
Gemeinde Alveslohe	Gemeinde Mönkloh
Gemeinde Armstedt	Gemeinde Mözen
Gemeinde Bahrenhof	Gemeinde Nahe
Gemeinde Bark	Gemeinde Negernbötzel
Gemeinde Bebensee	Gemeinde Nehms
Gemeinde Bimöhlen	Gemeinde Neuengörs
Gemeinde Blunk	Gemeinde Neversdorf
Gemeinde Bornhöved	Gemeinde Nützen
Gemeinde Boostedt	Gemeinde Oering
Gemeinde Borstel	Gemeinde Oersdorf
Gemeinde Bühnsdorf	Gemeinde Pronstorf
Gemeinde Daldorf	Gemeinde Rickling
Gemeinde Damsdorf	Gemeinde Rohlstorf
Gemeinde Dreggers	Gemeinde Schackendorf
Gemeinde Ellerau	Gemeinde Schieren
Gemeinde Fahrenkrug	Gemeinde Schmalfeld
Gemeinde Förden-Barl	Gemeinde Schmalensee
Gemeinde Fredesdorf	Gemeinde Schwissel
Gemeinde Fuhendorf	Gemeinde Seedorf
Gemeinde Geschendorf	Gemeinde Seth
Gemeinde Glasau	Gemeinde Sievershütten
Gemeinde Gönnebek	Gemeinde Stipsdorf
Gemeinde Großenaspe	Gemeinde Stocksee
Gemeinde Gr. Kummerfeld	Gemeinde Strukdorf
Gemeinde Gr. Niendorf	Gemeinde Struvenhütten
Gemeinde Gr. Rönnau	Gemeinde Stukenborn
Gemeinde Klein Gladebrügge	Gemeinde Sülfeld
Gemeinde Hagen	Gemeinde Tarbek
Gemeinde Hardebek	Gemeinde Tensfeld
Gemeinde Hartenholm	Gemeinde Todesfelde
Gemeinde Hasenkrug	Gemeinde Trappenkamp
Gemeinde Hasenmoor	Gemeinde Travenhorst
Gemeinde Heidmoor	Gemeinde Traventhal
Gemeinde Heidmühlen	Gemeinde Wakendorf I
Gemeinde Henstedt-Ulzburg	Gemeinde Wakendorf II
Gemeinde Hitzhusen	Gemeinde Weddelbrook
Gemeinde Högersdorf	Gemeinde Weede
Gemeinde Hüttblek	Gemeinde Wensin
Gemeinde Itzstedt	Gemeinde Westerrade
Gemeinde Kattendorf	Gemeinde Wiemersdorf
Gemeinde Kayhude	Gemeinde Winsen
Gemeinde Kisdorf	Gemeinde Wittenborn
Gemeinde Klein Rönnau	
Gemeinde Krems II	

Der Zweckverband führt den Namen "Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg". Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

- (2) Der Wege-Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Wege-Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift
"Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Dem Wege-Zweckverband sind derzeit vier Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche übertragen worden; mithin nimmt der Wege-Zweckverband augenblicklich folgende vier Aufgaben bzw. Aufgabebereiche als eigene Aufgaben mit allen Rechten und Pflicht wahr:

- (1) Der Wege-Zweckverband nimmt für seine Mitglieder die Aufgabe des „erweiterten Bauhofes“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr.3 der schleswig-holsteinischen Amtsordnung (AO) der Verbandsmitglieder wahr.
 - a.) Zu den Aufgabenwahrnehmungen im Rahmen dieser Bauhoftätigkeiten für die Verbandsmitglieder zählt insbesondere, dass dem Wege-Zweckverband die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast gemäß §§ 10 und 13; 14 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein für Gemeindeverbindungsstraßen seiner Mitglieder, für welche Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz gezahlt werden, obliegt. Ausgenommen hiervon ist das Recht zum Erlass von Beitragssatzungen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen. Für diesen Bereich obliegt das Satzungsrecht den Gemeinden. Vor Beginn jeder Baumaßnahme stellt der Verband grundsätzlich das Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde her. Dies gilt nicht, soweit der Verband nach bindender fachaufsichtlicher Weisung im Einzelfall dringende Straßenbaumaßnahmen durchzuführen hat.
 - b.) Im Übrigen trifft den Wege-Zweckverband auf Grundlage der Aufgabe „erweiterter Bauhof“ die Verpflichtung, für seine Verbandsmitglieder die Bereithaltung, Ausstattung und den Betrieb eines kommunalen Bauhofes zu gewährleisten.

Insoweit obliegt es dem Wege-Zweckverband auch, auf konkrete Anforderung eines Verbandsmitglieds hin technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und/oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Verband ist berechtigt, sich dabei Dritter zu bedienen.

Der Wege-Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Anlagen und Fahrzeuge zu errichten bzw. zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.

Verbandssatzung - Fassung gültig ab 01.05.2015

- (2) Dem Wege-Zweckverband obliegt für das Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Tensfeld, Sülfeld und *Krems II (teilweise nach gesondertem öffentlich-rechtlichem Vertrag)*¹ die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 30 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetzes, LWG). Dem Wege-Zweckverband obliegt für die weiteren Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Stadt Kaltenkirchen sowie der Gemeinden Bebensee, Boostedt, Henstedt-Ulzburg, Neversdorf und des Forstgutbezirks Buchholz das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinden nicht erteilt wurden.

Der Wege-Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Anlagen und Fahrzeuge zu errichten bzw. zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Dem Wege-Zweckverband obliegt die Abfallentsorgung im Sinne des § 3 Abs. 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der vom Kreis Segeberg gem. § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgabe.

Der Wege-Zweckverband kann der Förderung dieser Ziele dienliche, weitere Aufgaben übernehmen und sich an gemeinsamen Lösungen mit der privaten Wirtschaft beteiligen.

Der Wege-Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Rahmen dieser Aufgaben erforderlichen Anlagen und Fahrzeuge.

- (4) Dem Wege-Zweckverband obliegt für das Gebiet der Gemeinden

Bebensee	Schmalensee
Daldorf	Schwissel
Damsdorf	Seedorf
Geschendorf	Seth
Glasau	Stipsdorf
Groß Niendorf	Strukdorf
Groß Rönnau	Tarbek
Högersdorf	Tensfeld
Itzstedt	Todesfelde
Krems II	Travenhorst
Mözen	Traventhal
Negernbötzel	Weede
Nehms	Wensin
Neuengörs	Westerrade
Neversdorf	
Pronsdorf	
Schieren	

der Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitbandnetzinfrastruktur). Er kann diese Aufgabe gegebenenfalls in anderer Rechtsform wahrnehmen lassen, soweit dies rechtlich und wirtschaftlich günstiger bzw. gelegener ist.

¹ vgl. X. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes in der Fassung vom 01.07.2011; Die Übernahme der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gem. § 30 Abs.1 WasG SH 2008 für Gemeinde Krems II – Gemeindeteil Warderbrück – ist von der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg mit Schreiben vom 23.08.2013 von dem Abschluss und der Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 5 Abs.1 GkZ zwischen der Gemeinde Krems II und dem Wege-Zweckverband abhängig gemacht worden. Insofern hat die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg die Übernahme selbiger Aufgabe mit Verfügung vom 23.08.2013 nur aufschiebend bedingt genehmigt.

ergänzender Hinweis:

Hinsichtlich der Gemeinden

Bebensee	Negernbötel	Tensfeld
Daldorf	Nehms	Traventhal
Damsdorf	Neversdorf	Wensin
Glasau	Schmalensee	
Groß Rönnau	Schwissel	
Högersdorf	Seedorf	
Mözen	Tarbek	

liegt bereits die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Wege-Zweckverband zum Zwecke der Aufgabenübertragung „Breitbandversorgung“ vor; es wird insoweit auf die Genehmigungen der Kommunalaufsicht im Sinne der § 5 Abs.5 und § 16 GkZ hinsichtlich der

- IX. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 24.07.2013
- X. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 23.08.2013
- XI. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 14.02.2014
- XII. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2011, Genehmigungsverfügung vom 24.02.2014
- Genehmigungsverfügung vom 17.09.2014

Hinsichtlich der übrigen, zuvor näher bezeichneten Gemeinden, welche dem Wege-Zweckverband die Aufgabe der Breitbandversorgung für ihr jeweiliges Gemeindegebiet übertragen haben, gilt die Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Wege-Zweckverband bis zur Vorlage einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Breitbandversorgung, aus der sich ergibt, dass eine Nichtbeeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde zu erkennen ist, als durch die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg lediglich aufschiebend bedingt erteilt. Es bedarf einer gesonderten Erklärung der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg zu der Feststellung der Nichtbeeinträchtigung und dem Wegfall der aufschiebenden Bedingung.

- (5) Der Wege-Zweckverband kann auf Antrag hin sonstige, den Gemeinden obliegende Aufgaben durchführen, soweit diese mit den sonstigen, vom Verband durchgeführten Tätigkeiten sachlich, inhaltlich und wirtschaftlich vereinbar sind. Der Wege-Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des § 3 Abs.1 lit b.) – weitere Aufgaben aus dem Bauhofbereich, insbesondere Straßenreinigung, Wartung von Kläranlagen usw. durchführen. Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zu regeln.
- (6) Die Aufgabenträgerschaft verbleibt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 und 2 in der Verwaltungshoheit der Mitglieder bzw. Auftraggeber. Der Verband darf Aufgaben nach Abs. 5 nur übernehmen, wenn diese den von ihm sonst verfolgten öffentlichen Zwecken förderlich sind und eine wirtschaftliche Erfüllung durch ihn gewährleistet ist.

- (7) Der Wege-Zweckverband wird in jedem Fall - sei es durch Großauftragsvergaben, sei es durch Eigenarbeiten - für eine optimale Wirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerledigung sorgen. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, jedoch sollen mindestens für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn erwirtschaftet werden.

§ 4 Organe

Organe des Wege-Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je weitere angefangene 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Bei der Aufgabe Abwasserbeseitigung für die Gebiete der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Tensfeld oder Süfeld darf die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter dieser Gemeinden nicht überstimmt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.
- (5) Die Verbandsversammlung trifft die ihr nach § 10 GkZ zugewiesenen und nach § 28 GO vorbehaltenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht Ausschüssen oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher übertragen hat. Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über die Befangenheit ihrer Mitglieder.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversamm-

lung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von acht Jahren bestellt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird bei Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit in die nach landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Bei Begründung eines Angestelltenverhältnisses wird die Vergütung entsprechend einzelvertraglich geregelt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung wie eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (2) Daneben wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine erste oder einen ersten und eine zweite oder einen zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (3) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses oder anderer Ausschüsse vor und führt sie aus. Sie oder er hat die Verbandsversammlung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung. Sie oder er kann darüber hinaus durch Beschluss der Verbandsversammlung befugt werden, den Verband bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich auch als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde gegenüber den Bediensteten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten des Verbandes.
- (5) Sie oder er entscheidet außer in Geschäften der laufenden Verwaltung ferner über
- a) den Verzicht auf Ansprüche des WZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
 - b) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert des Streitgegenstandes von 250.000 EUR,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
 - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 250.000 EUR und die Verfügung hierüber,
 - e) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EUR nicht übersteigt,

- f) die entgeltliche Veräußerung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes, der Forderung oder des Rechtes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EUR nicht übersteigt,
 - g) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 EUR,
 - h) die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 - i) die Anmietung oder Anpachtung von Grundstücken, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EUR nicht übersteigt
 - j) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 250.000 EUR
 - k) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EUR, auch soweit kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt und aus besonderen Gründen der Auftrag nicht dem günstigsten Bieter übertragen werden soll; soweit der Auftrag für Lieferungen und Leistungen jeweils dem günstigsten Bieter übertragen wird, zählt dies zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
 - l) die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- oder sonstigen freiberuflichen Leistungen bis zu einem Wert von 200.000 EUR
- (6) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher für die Verbandsversammlung oder den Hauptausschuss an.
- (7) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 5 Abs. 6; 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

- Fünf Mitglieder der Verbandsversammlung
- Vorstandsvorsteherin oder Vorstandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Städte, amtsfreie Gemeinden und Gemeinden als Verbandsmitglieder, die demselben Amt angehören, sollen im Hauptausschuss nur durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verbandsversammlung vertreten sein.

Über eine beratende Teilnahme weiterer Personen beschließt der Hauptausschuss generell oder im Einzelfall.

Aufgabengebiet: Nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 b GO.

b) Abfallwirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

- Sieben Mitglieder der Verbandsversammlung

Über eine beratende Teilnahme weiterer Personen beschließt der Abfallwirtschaftsausschuss generell oder im Einzelfall.

Aufgabengebiete:

- aa) Entwicklung und Vorgabe von Grundkonzeptionen zur Entsorgung von Abfällen einschließlich kreisübergreifender Entsorgungsplanungen
- bb) bauliche Erstellung von folgenden Einrichtungen der Abfallentsorgung:
 - Deponien
 - Verbrennungsanlagen
 - weitere Entsorgungsanlagen, die aufgrund konzeptioneller Änderungen gemäß aa) erforderlich werden
- cc) Abschluss von Verträgen über die Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen des Kreises durch andere Träger der Abfallentsorgung
- dd) Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, die außerhalb des Kreises errichtet sind oder errichtet werden sollen
- ee) Entwicklung und Planung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und Bewertung der Entsorgungspraxis.

c) **Verbandsbeirat**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder der Verbandsversammlung, darunter sollen vertreten sein

- die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- 5 Mitglieder des Hauptausschusses,
- 9 weitere stimmberechtigte Mitglieder, nämlich
 - die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der nicht im Hauptausschuss vertretenen Städte und amtsfreien Gemeinden,
 - je Amt eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der im Hauptausschuss nicht vertretenen amtsangehörigen Gemeinden. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung Bürgermeisterin oder Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde, so soll aus diesem Amt keine weitere Vertreterin oder kein weiterer Vertreter Mitglied im Verbandsbeirat sein. Die Amtsausschüsse haben im Übrigen ein Vorschlagsrecht.
- weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, nämlich
 - Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
 - die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - die leitenden Verwaltungsbeamtinnen oder Verwaltungsbeamten der Ämter

- weitere Personen mit beratender Funktion im Einzelfall nach Beschluss des Verbandsbeirats.

Aufgabengebiet: weitere Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung

- (2) Die Sitzung der in Absatz 1 genannten Ausschüsse findet öffentlich statt; §§ 5 Abs.6; 12 Abs.7 (sh) GkZ i.V.m. §§ 35; 46 Abs. 8, Abs. 12 (sh) GO.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften oder privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Wege-Zweckverbands einen Wert von 10.000 EUR oder 30 % der Beteiligung nicht übersteigt,
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Wege-Zweckverbands in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Wege-Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Wege-Zweckverbandes einen Wert von 10.000 EUR oder 30 % der Beteiligung nicht übersteigt,
 - c) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
 - d) den Verzicht auf Ansprüche des Wege-Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Wert von 10.000 EUR bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
 - e) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert des Streitgegenstandes von 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR,
 - f) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 50.000 EUR bis zu einem Wert von 250.000 EUR,
 - g) den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 250.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR und die Verfügung hierüber,
 - h) den Abschluss von Leasingverträgen ab einem jährlichen Mietzins von 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR,
 - i) die entgeltliche Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Belastung von Zweckverbandsvermögen bei einem Wert des Vermögensgegenstandes, der Forderung oder des Rechts oder der Belastung ab 50.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 - j) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 5.000 EUR bis zu 25.000 EUR,
 - k) die Hingabe von Krediten und Zuschüssen bis zu einem Wert von 100.000 EUR,
 - l) die Aufnahme von Krediten,
 - m) die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von 250.000 EUR bis 500.000 EUR.

- n) die Vergabe von Aufträgen, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem günstigsten Bieter übertragen werden soll und der Wert der Lieferung oder Leistung 25.000 EUR überschreitet,
 - o) die Abgabe sonstiger verpflichtender Erklärungen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen,
- (3) Dem Hauptausschuss werden die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen. Dem Hauptausschuss werden ferner Personalentscheidungen für dem Verbandsvorsteher direkt unterstellte Angestellte oder Beamte mit Leitungsaufgaben übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Zweckverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses beruft den Hauptausschuss ein. Er ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher verlangen. Die oder der Vorsitzende setzt mit der Ladung gleichzeitig die Tagesordnung fest.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung des Hauptausschusses gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuss entsprechend.
- (3) Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Information der Verbandsversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum

Verbandssatzung - Fassung gültig ab 01.05.2015

der Mitglieder der Versammlung sowie weiterer satzungsgemäßer Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Mitglieder der Verbandsgruppen bei den Betroffenen entsprechend den Bestimmungen über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung gem. LDSG (§§ 13, 26 LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13 Verbandsverwaltung

Der Wege-Zweckverband unterhält an seinem Sitz (Bad Segeberg) einen eigenen Betriebshof und eine eigene Verwaltung.

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Wege-Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
2. Das Stammkapital des Wege-Zweckverbandes wird auf **10.000.000,00 EUR** festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben zur Stammkapitalausstattung keine eigenen Beiträge zu erbringen.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Wege-Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden im Übrigen durch Gebühren, Entgelte, Kostenerstattungen, Zuschüsse und sonstige Erträge gedeckt. Sie sind für die einzelnen Betriebszweige nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Gebühren bzw. Entgelte sind kostendeckend zu erheben. Für die einzelnen Betriebszweige gilt folgendes:
 - a) Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung sind durch Gebühren bzw. Entgelte zu decken, die aufgrund einer vom Zweckverband erlassenen Satzung bzw. allgemeinen Tarifbedingungen erhoben werden. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Überschüsse sind zweckgebunden für die Abfallentsorgung zu verwenden.
 - b) Die für den Um- und Ausbau (einschließlich Deckerneuerung) der Gemeindeverbindungsstraßen (GIK) seiner Mitglieder durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwendungen werden, soweit diese nicht durch Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz beglichen werden, von den betroffenen Gemeinden in der Höhe getragen, in welcher sie für die konkreten Einzelmaßnahmen aufgewendet worden sind. Dieses gilt auch dann, wenn der Verband aufgrund fachaufsichtlicher Weisung Baumaßnahmen ohne vorherige Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens durchzuführen hat.
 - c) Die für die Unterhaltung und Instandsetzung (ohne Deckerneuerung) der Gemeindeverbindungsstraßen seiner Mitglieder durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwendungen sind von den Gemeinden über eine Umlage zu erstatten. Die Umlage wird im Verhältnis der Straßenlänge aller Gemeindeverbindungsstraßen in den Mitgliedsgemeinden zu der Ge-

samtlänge der Gemeindeverbindungsstraßen in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde berechnet. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Auf den Jahresbedarf der Umlage können Abschläge erhoben werden.

- d) Die Aufwendungen für sonstige Maßnahmen (Straßenbau und -unterhaltung gem. § 3 Abs. 1 lit a) und weitere Aufgaben aus dem Bereich des Tiefbaues gem. § 3 Abs. 5 der Satzung) werden von den auftraggebenden Mitgliedern getragen.
 - e) Die Wahrnehmung von Aufgaben und Tätigkeiten aus dem Aufgabengebiet „erweiterter Bauhof“ im Sinne des § 3 Abs.1 lit b) sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Reinigung der Straßenabläufe, Mäharbeiten und Kanalspülung) werden nach den Verrechnungssätzen, welche der jeweils aktuellen Fassung der Entgeltsatzliste der Kommunalen Dienste entnommen werden können, unter Berücksichtigung eventueller Materialkosten sowie sonstigen Aufwendungen (z.B. Entsorgungskosten) im Wege des Einzelnachweises mit der Gemeinde abgerechnet.
 - f) Die Aufwendungen für die Aufgabe nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden durch Beiträge und Gebühren bzw. Entgelte aufgrund einer vom Wege-Zweckverband jeweils zu erlassenden Satzung erhoben. Die Geltung einer Satzung kann auch auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt werden, soweit sie dem Verband die Aufgabe aufgrund § 31a Abs. 3 LWG mit allen Rechten und Pflichten übertragen hat. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Überschüsse sind zweckgebunden für die Aufgabe zu verwenden.
 - g) Die Aufwendungen für die Aufgabe nach § 3 Abs.4 dieser Satzung (Zinsen und Tilgung für aufgenommene Kredite verbunden mit einem Verwaltungs- und Gemeinkostenanteil zur Abwicklung der Aufgabe) sind grundsätzlich durch Pachtentgelte Dritter (Netzbetreiber) aufgrund einer Dienstleistungskonzession bzw. Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu decken. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und danach zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien auszugleichen. Überschüsse aus der Aufgaben im Sinne des § 3 Abs.4 der vorliegenden Verbandssatzung sind zweckgebunden für die Aufgabe zu verwenden oder auszukehren, soweit sie nicht für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.
- (2) Sollten ausnahmsweise die Einnahmen nach Abs. 1 zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, so ist der Fehlbetrag durch eine Umlage zu decken. Umlagegrundlagen sind dabei für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1

- Buchstabe a) das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Abfallentsorgung durchführt, nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung
- Buchstabe b) das Verhältnis der Straßenlängen der GIK der Mitgliedsgemeinden
- Buchstabe d) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr
- Buchstabe e) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr und
- Buchstabe f) für die Aufgabe nach § 30 Abs. 1 Satz 3 LWG das Verhältnis des Entgeltaufkommens in den jeweiligen Gemeinden im letzten abgerechneten Kalenderjahr; soweit für die Aufgabe nach § 30 Abs. 1 LWG der Geltungsbereich des maßgeblichen Satzungsrechts auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt und der Fehlbetrag aufgrund eines Vo-

tums nach § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Verbandssatzung eingetreten ist, ist der Fehlbetrag von diesem Mitglied zu decken und

- Buchstabe g) das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband eine Breitbandinfrastruktur bereitgestellt hat, nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung.
- (3) Sollten ausnahmsweise die Einnahmen nach Absatz 1 lit. g) (Pachtentgelte und sonstige Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen dauernd nicht ausreichen und eine Deckung auch auf andere Weise dauernd nicht zu erzielen sein, so ist der Fehlbetrag von allen Gemeinden, die dem Wege-Zweckverband die Aufgabe nach § 3 Abs. 4 der Satzung übertragen haben, durch eine Umlage zu decken.

Nicht gedeckte Aufwendungen des gemeindespezifischen Investitionsanteils, das heißt des Verteilungsnetzwerks innerhalb der jeweiligen Gemeinde, werden unmittelbar der jeweiligen Gemeinde zugerechnet.

Umlagegrundlage für die Aufwendungen zum Ausbau und zur Unterhaltung der die Gemeindegrenzen überschreitenden Anbindung des gemeindlichen Netzes an ein überregionales Netzwerk für die Gemeinden, die dem Wege-Zweckverband die Aufgabe der Breitbandversorgung übertragen haben, sind

- das Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung mit 30 v.H.
- die Fläche des Gemeindegebiets mit 40 v.H.
- die Steuerkraftmesszahl der jeweiligen Gemeinde entsprechend § 10 Abs.1 FAG mit 30 v.H.

§ 16

Verträge mit Mitgliedern

der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses (§ 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25.000 EUR, hält.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Form-

vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge des Verbandes mit seinen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung im Sinne des § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Wege-Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch die Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensaus-einandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Dies gilt nicht, soweit eine Personalübernahme nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg durch den Kreis Segeberg erfolgt. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen

Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Wege-Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.wzv.de, der Hinweis nach § 4 Abs. 1 BekanntVO in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Inkrafttreten, Genehmigung

Die Verbandssatzung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg – am 01.05.2015, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.07.2011, zuletzt geändert durch die XII. Nachtragsatzung vom 03.12.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne der §§ 5 Abs.5; 16 GkZ wurde mit Verfügung vom 13.04.2015 erteilt.

Bad Segeberg, den 24.04.2015

gez. Kretschmer

L.S.

Wege-Zweckverband
Der Vorstandsvorsteher